



Landessatzung
Wahl- und Antragsordnung
Schiedsgerichtsordnung
Finanzordnung

SATZUNG DER FDP BAYERN

Diese Satzung wurde einschließlich der Wahl- und Antragsordnung auf dem 64. Ordentlichen Landesparteitag am 10. März 2012 in Lindau beschlossen. Sie trat mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Schiedsgerichtsordnung ist ersetzt durch die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei. Die Finanzordnung gilt in ihrer bisherigen Fassung fort.

Inhalt

I.	Zweck und Mitgliedschaft	3
	§ 1 Name, Zweck und Sitz	3
	§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder	3
	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§ 6 Ordnungsmaßnahmen	5
	§ 7 Maßnahmen gegen Untergliederungen und deren Organe	6
II.	Verhältnis zur Bundespartei und Untergliederungen	7
	§ 8 Verhältnis zur Bundespartei	7
	§ 9 Gliederung in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände	7
	§ 10 Konstituierung von Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden	8
III.	Allgemeine Vorschriften zur Organisation des Landesverbands und seiner Untergliederungen	8
	§ 11 Organe des Landesverbands und der Untergliederungen	8
	§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften	9
	§ 13 Beschlussfähigkeit	10
	§ 14 Weisungs- und Teilnahmerecht	10
	§ 15 Vorfeldorganisationen	11
	§ 16 Geschäftsstellen und Geschäftsführer	11
	§ 17 Finanzen, Buchführung und Kassenprüfung	12
	§ 18 Landesschiedsgericht	12

IV.	Organe des Landesverbands.....	12
	§ 19 Landesparteitag.....	12
	§ 20 Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf dem Landesparteitag.....	13
	§ 21 Landesvorstand	14
V.	Organe der Untergliederungen	15
	§ 22 Bezirksparteitag.....	15
	§ 23 Bezirksvorstand	16
	§ 24 Stadthauptversammlung.....	17
	§ 25 Stadtvorstand.....	17
	§ 26 Kreishauptversammlung.....	18
	§ 27 Kreisvorstand.....	19
	§ 28 Ortsverbände	20
VI.	Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid.....	20
	§ 29 Wahl- und Stimmkreiskommissionen.....	20
	§ 30 Mitgliederentscheid	20
VII.	Beratende Gremien.....	21
	§ 31 Fachausschüsse, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen	21
	§ 32 Landesfachausschüsse	21
	§ 33 Unterausschüsse und Arbeitsgruppen; Fachausschüsse der Untergliederungen.....	22
	§ 34 Allgemeine Vorschriften über Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen	22
	§ 35 Landessatzungsausschuss	23
	§ 36 Sachverständige	23
VIII.	Allgemeine Bestimmungen	23
	§ 37 Digitale Post	23
	§ 38 Wirtschaftliche Betätigung	24
	§ 39 Satzungsänderungen.....	24
	§ 40 Auflösung und Verschmelzung	24
	§ 41 Inkrafttreten der Satzung	25

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern, (Landesverband) ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei im Gebiet des Freistaats Bayern.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Identität und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (4) Der Landesverband ist ein eingetragener Verein. Sitz ist München.

§ 2

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesverbands sind auch Mitglieder der Bundespartei.
- (2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft bestimmen sich nach § 2 der Bundessatzung.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes gehören den für ihren Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbänden an. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so bestimmt es selbst, welcher Ort Wohnsitz gemäß Satz 1 ist.
- (4) Ein Mitglied kann nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Bundessatzung Mitglied in einer Untergliederung sein, in der das Mitglied keinen Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann außerdem der Landesvorstand nach Anhörung der Vorstände der betroffenen Untergliederungen die Zugehörigkeit zu einer an sich unzuständigen Untergliederung zulassen.
- (5) Besonders verdiente Mitglieder, die der FDP mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Kreishauptversammlung des zuständigen Kreisverbandes, in Stadtverbänden durch die Stadthauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der FDP.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben:
 - (a) durch Aufnahme nach schriftlichem Aufnahmeantrag;
 - (b) durch Überweisung von einem anderen Landesverband oder einer Auslandsgruppe.

Mit der Übergabe des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber diese Satzung und die Bundessatzung an.

- (2) Die Aufnahme ist beim zuständigen Kreisverband zu beantragen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers kein Kreisverband, so ist der Antrag an den Bezirksverband zu richten.
- (3) Wird einem Aufnahmeantrag durch den zuständigen Vorstand nicht binnen 3 Monaten entsprochen, so kann der Bewerber den Bezirksvorstand anrufen. Gibt dieser dem Antrag nicht binnen 3 Monaten statt, so steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde zum Landesvorstand zu. Beschließt der Bezirksvorstand die Aufnahme, so hat der Kreisvorstand das Recht der Beschwerde zum Landesvorstand. Dieser ist an eine Frist von 1 Monat gebunden. Der Landesvorstand entscheidet endgültig. In Stadtverbänden muss der Bewerber zunächst den Stadtvorstand anrufen. Entspricht dieser dem Antrag nicht binnen 3 Monaten, so ist der Weg zur Anrufung des Bezirksvorstandes eröffnet.
- (4) Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Bezirksverband, im Stadtverband auch diesem, binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Bezirksverband ist verpflichtet, dem Landesverband die Neuaufnahmen zum Monatsschluss mitzuteilen. Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Mitteilung zu widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband das Recht zur Anrufung des Landesschiedsgerichts zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Widerspruch beim Kreisvorstand zu erfolgen hat. Mit Ablauf dieser Frist ohne Anrufung des Landesschiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Bundessatzung, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, insbesondere
 - (a) das Programm der Partei mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit Einfluss zu nehmen;
 - (b) die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - (c) an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
 - (d) bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken;
 - (e) Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und diesen entsprechend zu handeln. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen des Landesverbands und der Untergliederungen und den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewählten Mandatsträgern.
- (3) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen des Wahlgremiums Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Kreishauptversammlung, in Stadtverbänden deren Stadthauptversammlung. Näheres regeln die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanzordnung des Landesverbands.
- (5) Die Ausübung von Mitgliedsrechten ist an die Erfüllung der Beitragspflicht gebunden. Näheres regelt die Finanzordnung.

- (6) Die Beschlüsse und Beratungen eines Parteiorganes, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe, können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In dem Beschluss ist der Umfang der Vertraulichkeit auszusprechen.
- (7) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod;
 - (b) Austritt;
 - (c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 - (d) Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe;
 - (e) infolge Richterspruchs rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts;
 - (f) bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland;
 - (g) Ausschluss nach Maßgabe des § 6; oder
 - (h) Unterlassene Beitragszahlung unter den Voraussetzungen des § 5a der Bundessatzung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist an den zuständigen Kreisverband zu richten. Besteht am Wohnsitz des Austrittswilligen kein Kreisverband, so ist die Austrittserklärung an den zuständigen Bezirksverband zu richten. Der Kreisverband hat den Austritt unverzüglich dem Bezirksvorstand, in Stadtverbänden auch dem Stadtvorstand anzuzeigen; der Bezirksvorstand meldet die Austritte unverzüglich schriftlich dem Landesverband. Bei diesen Meldungen sind die Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft (Abs. (1)) anzugeben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - (a) Verwarnung;
 - (b) Verweis;
 - (c) Enthebung von einem Parteiamt;
 - (d) befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechtes auf die Bekleidung von Parteiamtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
 - (e) Ausschluss nach Maßgabe des Abs. (2).

Ordnungsmaßnahmen gemäß lit. (a) bis (d) können auch nebeneinander verhängt werden

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei der Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder der Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. (1) lit. (a) bis (d) können insbesondere auch verhängt werden bei
 - (a) ehrenrührigem oder parteischädigendem Verhalten;
 - (b) ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder;
 - (c) schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiambtes.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied des Landesverbands werden.

§ 7

Maßnahmen gegen Untergliederungen und deren Organe

- (1) Verstoßen die satzungsmäßigen Organe einer Untergliederung, deren Vorsitzende oder eine Gruppe von Organmitgliedern durch Beschlüsse oder ihr Verhalten schwerwiegend gegen wesentliche Grundsätze oder die allgemeine Ordnung des Landesverbands oder der Bundespartei oder bindende Weisungen der Landesorgane, so können gegen die Untergliederungen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Der Entzug der nach dieser Satzung, der Finanzordnung oder durch rechtsgeschäftliche Erklärung eingeräumten Vollmacht, den Landesverband rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder sonst zu vertreten.
 - (b) Die Auflösung aller oder einzelner Organe einer Untergliederung mit der Maßgabe, dass die zur Neubestellung der Organe berufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Neuwahl der Organe binnen einer im Auflösungsbeschluss zu bestimmenden Frist vorzunehmen hat. Der Auflösung von Organen ist der Entzug des Rechts zur Entsendung von Delegierten gleich zu achten.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. (1) lit. (a) werden durch den Landesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen; Maßnahmen im Sinne des Abs. (1) lit. (b) werden durch das Landesschiedsgericht nach Anhörung der betroffenen Organe oder Personen verhängt.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht gegeben.

II. Verhältnis zur Bundespartei und Untergliederungen

§ 8

Verhältnis zur Bundespartei

Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.

§ 9

Gliederung in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände

(1) Der Landesverband gliedert sich in:

- (a) Bezirksverbände;
- (b) Stadtverbände in den Fällen des Abs. (3);
- (c) Kreisverbände; und
- (d) Ortsverbände

(Untergliederungen). Diese Untergliederungen richten sich grundsätzlich nach den Grenzen der Regierungsbezirke, der Landkreise oder kreisfreien Städte sowie der Gemeinden.

- (2) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.
- (3) Ein Stadtverband kann in Großstädten, deren Stadtgebiet mit dem Gebiet von mindestens 2 Bundestagswahlkreisen deckungsgleich ist, gebildet werden. Aufgabe der Stadtverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten, für eine in Übereinstimmung stehende Darstellung der Partei in der Stadt zu sorgen, die Vorschläge für Wahlen der höheren Parteiebene zu koordinieren sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane zu vollziehen.
- (4) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Innerhalb eines Stadtverbandes bilden die in einem Bundestagswahlkreis oder einem Landtagswahlstimmkreis oder in mehreren Stadtbezirken wohnhaften Mitglieder einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören.
- (5) Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der FDP zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.
- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.

§ 10**Konstituierung und Auflösung von Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden**

- (1) Die Konstituierung eines Orts- oder Kreisverbandes setzt die Mitgliedschaft von fünf Personen im Bereich des Orts- oder Kreisverbandes voraus.
- (2) Die Konstituierung neuer Orts-, Kreis- oder Stadtverbände erfolgt
 - (a) durch Beschluss des Vorstandes der nächst höheren zuständigen Untergliederung; oder
 - (b) auf Antrag der Mehrheit der im betreffenden Bereich wohnhaften Mitglieder bei dem nach lit. (a) zuständigen Vorstand.
- (3) Durch den Beschluss erlangt die neue Untergliederung das Recht, eigene Organe und Delegierte entsprechend dieser Satzung zu bestellen.
- (4) Verweigert der zuständige Vorstand seine Zustimmung zu einem Antrag nach Abs. (2) lit. (b), so haben die betreffenden Mitglieder das Recht, die Ablehnung beim Vorstand der nächsten übergeordneten Untergliederung anzufechten.
- (5) Ein Orts- oder Kreisverband verliert seine Rechte als Untergliederung der Partei, wenn die Zahl seiner Mitglieder für die Zeit von mehr als einem Jahr unter fünf Personen sinkt.
- (6) Ein Orts- oder Kreisverband verliert seine Rechte als Untergliederung der Partei ferner, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen kein Vorstand gemäß den Vorschriften dieser Satzung gewählt wird; in der Einladung zur zweiten Hauptversammlung ist auf die Folgen der ausbleibenden Vorstandswahl hinzuweisen. Der Rechtsverlust tritt erst ein, wenn die Hauptversammlung oder der Parteitag der übergeordneten Untergliederung diesen mit absoluter Mehrheit bestätigt.
- (7) Verliert ein Orts- oder Kreisverband seine Rechte als Untergliederung, fällt sein Vermögen der nächsten übergeordneten Untergliederung zu.
- (8) Besteht im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden kein selbständiger Ortsverband, so kann der Kreisvorstand für diesen Bereich einen oder mehrere Organisationsbeauftragte bestellen. Die gleiche Regelung kann der Bezirks- oder Landesvorstand für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt treffen, in dem oder der kein selbständiger Kreisverband besteht. Die Rechte und Pflichten eines Organisationsbeauftragten werden im Bestellungsbeschluss festgelegt.

III. Allgemeine Vorschriften zur Organisation des Landesverbands und seiner Untergliederungen**§ 11****Organe des Landesverbands und der Untergliederungen**

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 - (a) der Landesparteitag und
 - (b) der Landesvorstand.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind
 - (a) der Bezirksparteitag und
 - (b) der Bezirksvorstand.

- (3) Organe des Stadtverbandes sind
 - (a) die Stadthauptversammlung und
 - (b) der Stadtvorstand.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind
 - (a) die Kreishauptversammlung und
 - (b) der Kreisvorstand.
- (5) Organe des Ortsverbandes sind
 - (a) die Ortshauptversammlung und
 - (b) der Ortsvorstand.
- (6) Soweit Wahlgesetze die Einberufung von besonderen Vertreterversammlungen vorschreiben, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Wahl- und Antragsordnung ergänzend und entsprechend. Diese Vertreterversammlungen können mit Parteitag und Hauptversammlungen der entsprechenden Ebene verbunden werden.
- (7) Soweit diese Satzung oder die Wahl- und Antragsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können in Parteiämtern des Landesverbands nur Mitglieder des Landesverbands und in Parteiämtern der Untergliederungen nur Mitglieder der jeweiligen Untergliederung gewählt werden.

§ 12

Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften

- (1) Die Wahlen für Parteiämter, Rechnungsprüfer und von Delegierten erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei Wahlen für öffentliche Ämter gilt die gesetzlich vorgesehene Amtsdauer.
- (2) Das Recht und die Verpflichtung zur Wahrnehmung eines durch Wahl übertragenen Parteiamentes
 - (a) endet durch
 - (i) Neuwahl eines Amtsnachfolgers nach Ablauf der Wahlperiode;
 - (ii) Misstrauensvotum gemäß Abs. (4);
 - (iii) Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband;
 - (iv) Amtsniederlegung;
 - (v) rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts; und
 - (b) ruht aufgrund einer einstweiligen Anordnung gemäß § 24 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen für die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften etc. wird in der Wahl- und Antragsordnung geregelt.
- (4) Ein Mitglied des Landesvorstands oder des Vorstands einer Untergliederung kann dadurch des Amtes enthoben werden, dass ihm das für die Wahl des Vorstands zuständige Organ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entzieht (Misstrauensvotum) und sogleich nach den allgemeinen Vorschriften für Wahlen einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Vorstands wählt. Das wählende Organ ist innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsfristen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Wahl des Vorstands zuständigen Organs oder, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen

ein Mitglied des Landes- oder eines Bezirksvorstands ein Drittel der unmittelbar nachgeordneten Untergliederungen schriftlich unter Angabe von Gründen und Benennung eines Wahlvorschlags für einen Nachfolger verlangen. Gibt das Vorstandsmitglied, gegen das sich ein Antrag auf ein Misstrauensvotum richtet, innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle oder mindestens drei Tage vor Absendung der Einberufung eine Stellungnahme zu dem Antrag ab, so sind die Begründung des Antrags und die Stellungnahme des Vorstandsmitglieds in der Einberufung abzudrucken oder dieser beizulegen. Bei der Wahl des Nachfolgers sind neben dem in dem Antrag genannten Wahlvorschlag keine weiteren Wahlvorschläge zulässig.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbands sowie der Bezirks- und Stadtverbände mit Ausnahme der Stadtversammlung sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden der Versammlung. Sie erfolgt auf Rüge von mindestens 10 % der zu dem Gremium möglichen stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Behandlungsgegenstand erhoben werden; der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Alle Organe der Kreis- und Ortsverbände sowie die Stadtversammlung sind nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung anderes vorschreiben.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Weisungs- und Teilnahmerecht

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Landesverbands sowie der Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände binden im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit die nachgeordneten Untergliederungen und ihre Organe.
- (2) Kommt der Vorsitzende oder Vorstand einer Untergliederung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Einberufung eines Parteiorgans nicht nach, so kann der Landesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Vornahme der gebotenen Handlung, insbesondere mit der Einberufung und Leitung der Sitzung eines Parteiorganes betrauen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Untergliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Mitgliedern eines Bezirks-, Stadt- bzw. Kreisvorstandes steht dieses Recht für die Organe der Untergliederungen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zu. § 21 Abs. (7) bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder des Europa-Parlaments, des Bundestages, des Landtages und der Bezirkstage haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe ihres Bezirks-, Stadt- und Kreisverbandes, sowie ihres Ortsverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Anzahl der nach § 9 Abs. 5 der Bundessatzung sowie nach § 21 Abs. (7) und § 14 Abs. (3) und (4) mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Mitglieder
 - (a) soll die Anzahl der gewählten Mitglieder des Organs und
 - (b) darf bei entsprechender Beschlussfassung des betroffenen Organs ein Viertel der gewählten Mitglieder des Organs

nicht übersteigen. Hierbei sind Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 5 der Bundessatzung und sodann gemäß § 21 Abs. (7) vorrangig zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls entscheidet das Los.

§ 15

Vorfeldorganisationen

Die Wahrnehmung der den Vorfeldorganisationen in dieser Satzung eingeräumten Rechte ist jeweils davon abhängig, dass der Landesvorstand gegen deren Landessatzungen samt etwaigen Änderungen keine Bedenken erhoben hat.

§ 16

Geschäftsstellen und Geschäftsführer

- (1) Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle (Hauptgeschäftsführung). Diese wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet.
- (2) Für den Bereich eines Bezirksverbandes, eines Stadtverbandes und eines oder mehrerer Kreis- bzw. Ortsverbände können Geschäftsstellen als ständige oder zeitweise Einrichtungen errichtet werden.
- (3) Die Errichtung der Geschäftsstellen erfolgt durch die zuständigen Vorstände mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Errichtung einer Geschäftsstelle für mehrere Kreisverbände durch diese setzt den Abschluss und die Vorlage eines Verwaltungsabkommens voraus, das die finanzielle Beteiligung und das Weisungsrecht der einzelnen Kreisverbände und ihrer Organe umfassend regelt.
- (5) Die Geschäftsstellen haben ausschließlich verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben wahrzunehmen.
- (6) Die Leiter der Geschäftsstellen (Geschäftsführer) werden durch das Präsidium mit Zustimmung der Vorsitzenden des Vorstands der Untergliederung bestellt, für die die Geschäftsstelle errichtet ist, und werden vom Landesvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden abberufen.
- (7) Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Partei ist. Unbeschadet evtl. arbeitsrechtlicher Ansprüche kann ein Geschäftsführer durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.
- (8) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Partei sind Geschäftsführer nur nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages oder aufgrund ausdrücklicher rechtsgeschäftlicher Vollmacht des Landesvorsitzenden berechtigt.
- (9) Das Personal der Geschäftsstelle handelt weisungsgebunden. Die Geschäftsführer unterstehen, unbeschadet der Rechte des Landesvorstandes, der Weisung der Vorsitzenden der Organe, denen sie zugeordnet sind.
- (10) Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane der eigenen oder nachgeordneter Untergliederungen beratend teilzunehmen. Die Mitglieder der Sitzung oder Versammlung können durch Beschluss dieses Recht für einen Teil oder ausnahmsweise für die gesamte Verhandlung aufheben.
- (11) Geschäftsführer und sonstige Angestellte einer Geschäftsstelle der Partei können nicht Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung oder einer höheren sein, für die sie hauptamtlich tätig sind.
- (12) Mit der zeitweiligen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Geschäftsführers kann ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Landesvorstandes bestellt werden.

§ 17**Finanzen, Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Die Aufbringung und Verwaltung der zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbands und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Finanzordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis der Schatzmeister, die Kassen- und Buchführung sowie die Kassenprüfung.

§ 18**Landesschiedsgericht**

Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Es gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.

IV. Organe des Landesverbands**§ 19****Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes. Ihm sind insbesondere vorbehalten
 - (a) die Entgegennahme des politischen Rechenschaftsberichtes und des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes im Sinne des § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes, und zwar mindestens alle zwei Jahre;
 - (b) die Beschlussfassung über
 - (i) das Programm der Partei und die Richtlinien der Politik unter Beachtung des § 9 der Bundessatzung;
 - (ii) grundsätzliche Fragen der Parteiorganisation;
 - (iii) diese Satzung und ihre Änderung;
 - (iv) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes; und
 - (v) die Auflösung des Landesverbandes.
 - (c) die Wahlen
 - (i) des Landesvorstandes;
 - (ii) der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
 - (iii) der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag; und
 - (iv) zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzprüfer.
- (2) Der Landesparteitag ist berechtigt, die Entscheidung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen, soweit diese Satzung nicht die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe anordnet.
- (3) Der Landesparteitag tagt mindestens zweimal jährlich. Der Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden
 - (a) auf Beschluss des Landesvorstandes;

- (b) auf Antrag der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bayerischen Landtag;
 - (c) auf Antrag der bayerischen Landesgruppe der FDP im Bundestag;
 - (d) auf Antrag von mindestens drei Bezirksverbänden nach Beschlussfassung der Bezirksvorstände; oder
 - (e) nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (4) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Delegierten, die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift. Die Einberufung soll auch auf den Internetseiten des Landesverbands bekannt gemacht werden.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in den Fällen des Abs. (3) Satz 2 mit Zustimmung des Vorsitzenden des antragstellenden Organs bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (6) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- (7) Der Landesvorstand berichtet vor jedem Landesparteitag schriftlich, vorzugsweise in Textform, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der beiden vorangegangenen Landesparteitage der Landesvorstand ergriffen hat. Auf dem Landesparteitag kann auf Antrag in angemessenem Umfang eine Aussprache über diesen Bericht stattfinden.

§ 20

Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf dem Landesparteitag

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages sind
- (a) die Delegierten der Kreisverbände;
 - (b) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes; und
 - (c) die Bezirksvorsitzenden oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter.
- (2) Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt
- (a) der Bundesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied und andere Mitglieder des Bundesvorstands, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (b) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag und Europaparlament, sowie der Landes- und Bundesregierung;
 - (c) die Mitglieder des Exekutivkomitees der ELD, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (d) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter;
 - (e) die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen (Juli), soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (f) die Mitglieder des Landesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (g) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Frauen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;
 - (h) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;

- (i) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Senioren, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind; und
 - (j) die Mitglieder des Landesvorstandes der Vereinigung Liberaler Mittelstand, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind.
- (3) Die Mitglieder der FDP sind berechtigt, am Landesparteitag als Gäste teilzunehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des Landesparteitages anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Parteitagspräsidiums.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten nach Abs. (1) lit. (a) und ihre Wahl trifft die Wahl- und Antragsordnung.

§ 21

Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
- (a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - (i) dem Landesvorsitzenden;
 - (ii) den drei Stellvertretern;
 - (iii) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird;
 - (iv) dem Schatzmeister;
 - (v) dem Schriftführer;
 - (vi) drei Beisitzern des Präsidiums;
 - (b) den 13 Beisitzern des Landesvorstandes.
- (3) Auf Beschluss des Landesvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Landesvorstands nach Abs. (2) sind:
- (a) die Bezirksvorsitzenden;
 - (b) der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag;
 - (c) der Sprecher der FDP-Landesgruppe im Deutschen Bundestag;
 - (d) die Mitglieder der bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind; und
 - (e) die Landesvorsitzenden der in § 20 Abs. (2) lit. (e) ff. genannten Vorfeldorganisationen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind.
- (4) Die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands ist Aufgabe des Präsidiums. Dieses ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen Monatsfrist nach Beratung im Präsidium beim Landesvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Landesvorstand Beschluss gefasst wird. Dieser trifft die endgültige Entscheidung.
- (5) Der Landesvorsitzende repräsentiert den Landesverband. Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinde-

nung betraut er einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden mit seiner Vertretung; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (6) Die Einberufung des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll schriftlich erfolgen; eine Ladungsfrist von einer Woche soll nicht ohne zwingenden Grund unterschritten werden. Der Landesvorstand muss durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens vier seiner Mitglieder oder von der Landtagsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beim Landesvorsitzenden beantragt wird.
- (7) Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben (jeweils einzeln) das Recht, an allen Beratungen von Organen des Landesverbands und der Untergliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge mündlich zu stellen, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein. Diese Rechte gelten nicht gegenüber dem Landesschiedsgericht. Entsprechende Rechte nach der Bundessatzung, insbesondere aus § 9 Abs. 5 der Bundessatzung, bleiben unberührt. § 14 Abs. (5) ist zu beachten.

V. Organe der Untergliederungen

§ 22

Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der grundsätzlichen politischen und organisatorischen Richtlinien und Beschlüsse der Landesorgane insbesondere
 - (a) die Wahl des Bezirksvorstandes;
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Bezirksvorstandes;
 - (d) die Wahl von 2 Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
 - (e) die Aufstellung der Wahlkreisliste für die Landtagswahlen und des Wahlvorschlags für die Bezirkstagswahlen; und
 - (f) dem Landesparteitag zu unterbreitende Vorschläge für die Delegiertenwahlen zum Bundesparteitag und der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten für europäische Gremien.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages sind
 - (a) die Delegierten der Kreisverbände; und
 - (b) die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Bezirksparteitag an
 - (a) die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes;
 - (b) der Obmann der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag oder sein Stellvertreter;
 - (c) die im Bezirksområde wohnhaften FDP-Parlamentarier und Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes;
 - (d) die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind;

- (e) und die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse.
- (4) Der Bezirksparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er ist ferner einzuberufen
- (a) auf Beschluss des Bezirksvorstandes;
 - (b) wenn es ein Drittel der Kreisverbände (Kreisvorstandsbeschluss) schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt; oder
 - (c) auf Beschluss des Landesvorstandes.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Bezirksvorsitzenden mit Rundschreiben an die Delegierten, die Stadt- und Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (6) Der Bezirksvorsitzende eröffnet den Bezirksparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Bezirksarteitages.

§ 23

Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes im Rahmen der Richtlinien des Bezirksparteitages und der Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus
- (a) dem Bezirksvorsitzenden;
 - (b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem Schriftführer; und
 - (e) mindestens drei Beisitzern.
- Die in lit. (a) bis (d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstands nach Abs. (2) sind:
- (a) die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag oder Europaparlament;
 - (b) der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag oder sein Stellvertreter;
 - (c) die Stadtvorsitzenden
 - (d) und die Vorsitzenden der Kreisverbände des Bezirksverbandes;
 - (e) der Bezirksvorsitzende der Jungen Liberalen oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder des Landesverbands sind.
- (4) Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen; wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bezirksvorsitzenden beantragt, wenn es der Landesvorstand beschließt, oder wenn es die Fraktion oder Gruppe der FDP im Bezirkstag beantragt.

§ 24**Stadthauptversammlung**

- (1) Die Stadthauptversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - (a) die Wahl des Stadtvorstandes;
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Stadtvorstandes, die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Stadtvorstandes;
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
 - (e) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Stadtverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane; und
 - (f) die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften der Stadt.
- (2) Den Stadtverbänden steht es frei, ihre Stadthauptversammlungen zu Versammlungen aller im Stadtgebiet wohnenden Mitglieder (Stadtversammlung) oder zu Delegierten-Versammlungen (Stadtparteitag) zu machen. Die Stadtversammlung besteht aus allen im Stadtgebiet wohnenden Mitgliedern. Der Stadtparteitag besteht aus
 - (a) den Delegierten der Kreisverbände; und
 - (b) den gewählten Mitgliedern des Stadtvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.

Die Errechnung der Zahl der Delegierten der Kreisverbände zum Stadtparteitag und ihre Wahl regelt die Wahl- und Antragsordnung.
- (3) Die Stadthauptversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen
 - (a) auf Beschluss des Stadtvorstandes;
 - (b) auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstandes;
 - (c) wenn es ein Drittel der Kreisverbände des Stadtverbandes nach Beschlussfassung durch die Kreishauptversammlungen oder ein Viertel der Stadtverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Die Einberufung der Stadthauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche durch den Stadtvorsitzenden an die Mitglieder der Stadthauptversammlung, die Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Der Stadtvorsitzende eröffnet die Stadthauptversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Personen. Im obliegt die Leitung der Stadthauptversammlung.

§ 25**Stadtvorstand**

- (1) Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes im Rahmen der Richtlinien der Stadthauptversammlung und der Beschlüsse der höheren Untergliederungen.
- (2) Der Stadtvorstand besteht aus
 - (a) dem Stadtvorsitzenden;
 - (b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;

- (c) dem Schatzmeister;
- (d) dem Schriftführer;
- (e) den Beisitzern; die Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht mindestens der Zahl der Kreisverbände des Stadtverbands.

Die in lit. (a) bis (d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Stadtvorstand. Ihm obliegt die Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtvorstandes.

- (3) Auf Beschluss des Stadtvorstands dürfen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder des Stadtvorstands nach Abs. (2) sind:
 - (a) die Kreisvorsitzenden, soweit sie dem Stadtvorstand nicht schon als gewählte Mitglieder angehören;
 - (b) der Obmann oder sein Stellvertreter der FDP-Fraktion im Stadtrat;
 - (c) die dem Stadtverband angehörenden Mitglieder der FDP im Bezirkstag, Landtag und Bundestag sowie im Europäischen Parlament;
 - (d) der Vorsitzende der Jungen Liberalen oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der FDP sind; und
 - (e) ein gemeinsamer Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen an den im Stadtgebiet ansässigen Hochschulen, der Mitglied der FDP ist.
- (4) Der Stadtvorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von der Stadtratsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird, oder wenn es der Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Stadtvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen soll gewahrt werden.

§ 26

Kreishauptversammlung

- (1) Der Kreishauptversammlung als höchstem Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) die Wahl des Vorstandes;
 - (b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, soweit dies nicht durch die Hauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes;
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihre Vertreter;
 - (e) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landes-, Bezirks- und Stadtorgane;
 - (f) die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften des Kreises, soweit dies nicht durch die übergeordnete Stadthauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt;
 - (g) Mitwirkung bei der Wahl von Direktkandidaten zu Bundestag, Landtag und Bezirkstag;

- (h) die Wahl der Delegierten zum Landes-, Bezirks- und gegebenenfalls Stadtparteitag und deren Ersatzdelegierte;
 - (i) die Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Vertreterversammlung eines über den örtlichen Bereich des Kreisverbandes hinausgehenden Wahlkreises nach den näheren Bestimmungen der Wahl- und Antragsordnung.
- (2) Ist das Gebiet eines Kreisverbandes vollständig in Ortsverbände gegliedert, so steht es den Kreisverbänden frei, ihre Kreishauptversammlungen zu Versammlungen aller im Kreisgebiet wohnenden Mitglieder (Kreisversammlung) oder zu Delegiertenversammlungen (Kreisparteitag) zu machen. [Die Kreisversammlung besteht aus allen im Kreisgebiet wohnenden Mitgliedern. Der Kreisparteitag besteht aus
- (a) den Delegierten der Ortsverbände; und
 - (b) den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
- Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten zum Kreisparteitag und ihre Wahl trifft die Wahl- und Antragsordnung.
- (3) Die Kreishauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen, die in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden kann.
- (4) Die Kreishauptversammlung ist unverzüglich unter Beachtung der Form des Abs. (3) vom Kreisvorsitzenden einzuberufen, wenn dies der Kreisvorstand oder der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt, oder wenn es von einem Viertel der Kreisverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 27

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung und der Beschlussorgane der höheren Untergliederungen.
- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern,
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer; und
 - (e) den gegebenenfalls zu wählenden Beisitzern.
- (3) Auf Beschluss des Kreisvorstands dürfen bei Kreisverbänden, die keinem Stadtverband angehören, an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen oder sein Stellvertreter sowie ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen an den im Gebiet des Kreisverbandes ansässigen Hochschulen teilnehmen, wenn sie Mitglieder der FDP sind.
- (4) Der Kreisvorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird, oder wenn es der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen soll gewahrt werden.

§ 28**Ortsverbände**

- (1) Die Ortsversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Ortsvorstandes;
 - (b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Ortsvorstandes;
 - (c) Entlastung des Ortsvorstandes;
 - (d) Wahl von Beauftragten für örtliche Einrichtungen (z.B. Bürgerinitiativen) und Belange;
 - (e) Wahl der Kandidaten für Gemeinderäte und Ausrichtung der Wahlversammlungen für Bezirksausschussmitglieder.

Die Ortsversammlung ist die Versammlung aller im Gebiet des Ortsverbandes wohnenden Mitglieder und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen durch den Ortsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Ortsverbandes und der höheren Untergliederungen.

VI. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 29**Wahl- und Stimmkreiskommissionen**

- (1) Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Bezirksvorstand von Fall zu Fall die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskommission) für den Bereich eines Wahl- oder Stimmkreises anordnen, wenn dieser den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände, in kreisfreien Städten mehrerer Ortsverbände umfasst.
- (2) Die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen werden durch den Beschluss des Bezirksvorstandes festgelegt. Bis zum Abschluss der öffentlichen Wahl ruhen dann die entsprechenden Rechte der beteiligten Kreisvorstände und ihrer Organe.
- (3) Über die Zusammensetzung der Kommissionen haben sich die beteiligten Kreisvorstände binnen einer vom Bezirksvorstand zu setzenden Frist zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft der Bezirksvorstand die Mitglieder der Kommissionen.
- (4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen werden durch den Bezirksvorstand gewählt.
- (5) Im Bereich von Stadtverbänden tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Stadtvorstand.

§ 30**Mitgliederentscheid**

- (1) Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Mitgliederentscheide über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist Beschlusslage des Landesverbandes, soweit sich an dieser mindestens 20 % der Mitglieder beteiligt haben. Eine Aufhebung des Beschlusses kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten des

Landesparteitages erfolgen. Bei einer Beteiligung von unter 20 % der Mitglieder muss ein Landesparteitag abschließend entscheiden.

- (2) Mitgliederentscheide müssen durchgeführt werden, wenn
- (a) der Landesparteitag oder der Landesvorstand dies beschließen; oder
 - (b) mindestens
 - (i) 3 Bezirksverbände, repräsentiert durch Bezirksparteitage oder den Bezirksvorstand; oder
 - (ii) mindestens 20 Kreisverbände, repräsentiert durch die Kreishauptversammlung oder den Kreisvorstand; oder
 - (iii) mindestens 7,5 % der Mitglieder
- dies beantragen.
- (3) Der Mitgliederentscheid ist schriftlich durchzuführen. Die zur Entscheidung stehende Frage ist allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendungsfrist zuzusenden. Dies kann auch mittels der Mitgliederzeitschrift geschehen.
- (4) Die Kreisvorstände sind gehalten, bis zu einem jeweils festzulegenden Zeitpunkt während des Zeitraums für den Mitgliederentscheid Kreisversammlungen durchzuführen, auf denen die zu entscheidende Frage behandelt wird.
- (5) Vorliegende Begründungen und Stellungnahmen zum Mitgliederentscheid sind den Kreisvorständen zuzusenden.
- (6) Die Bestimmungen im Absatz (4) entfallen, wenn die zur Entscheidung anstehende Frage keinen Aufschub duldet.

VII. Beratende Gremien

§ 31

Fachausschüsse, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können beim Landesverband, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 des Parteiengesetzes.
- (2) Die Fachausschüsse werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Fachausschüsse die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt der Fachausschuss selbst fest.

§ 32

Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und Auflösung der Landesfachausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit.

- (2) Jedem Landesfachausschuss gehören an:
- (a) der vom Landesvorstand bestellte Vorsitzende (Abs. (4));
 - (b) je Bezirksverband drei vom Bezirksvorstand bestellte Mitglieder; soweit vorhanden, ist eines dieser Mitglieder der Sprecher des entsprechenden Bezirksfachausschusses;
 - (c) jeweils ein von den Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Landesverbands aus deren Mitte benannter Vertreter;
 - (d) die Mitglieder des Landesverbands in dem entsprechenden Bundesfachausschuss, sofern sie nicht dem Landesfachausschuss bereits stimmberechtigt angehören;
 - (e) ein Vertreter des Landesverbandes der Jungen Liberalen, soweit er dem Landesverband angehört;
 - (f) ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen, soweit er dem Landesverband angehört.
- (3) Der Landesvorstand und der Vorsitzende des jeweiligen Landesfachausschusses können zusätzlich zu den Vorschlägen der Bezirksverbände in begründeten Ausnahmefällen je bis zu drei sachverständige Mitglieder mit Stimmrecht in die Landesfachausschüsse berufen. Nichtmitglieder können in Einzelfällen als Sachverständige ohne Stimmrecht benannt werden.
- (4) Der Landesvorstand bestellt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse für seine laufende Amtszeit. Die Landesfachausschüsse haben das Recht, am Ende ihrer Amtszeit vor der Neuwahl des Landesvorstands einen Vorschlag für den Vorsitzenden des jeweiligen Landesfachausschusses zu machen. Der Landesvorstand hat das Recht, die Vorsitzenden jederzeit abzurufen. Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Landesfachausschüssen sind für die ordnungsgemäße Arbeit der Landesfachausschüsse dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse erstatten den Landesparteitagen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit.
- (7) Die Landesfachausschüsse können die Ergebnisse ihrer Arbeit nur in Abstimmung mit dem Generalsekretär veröffentlichen.

§ 33

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen; Fachausschüsse der Untergliederungen

- (1) Der Landesvorstand kann zur Erarbeitung von Vorschlägen über aktuelle politische Fragen Arbeitsgruppen bilden, die bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen. Über die Modalitäten entscheidet der Landesvorstand von Fall zu Fall.
- (2) Die Unterausschüsse werden von den jeweiligen Landesfachausschüssen durch Beschluss gebildet. Die Landesfachausschüsse delegieren aus ihrer Mitte Mitglieder in die Unterausschüsse und bestimmen ihren Obmann.
- (3) Für die Bezirks-, Stadt- und Kreisfachausschüsse gelten die Bestimmungen über die Landesfachausschüsse entsprechend. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksfachausschüsse wird durch den Bezirksvorstand bestimmt. Auf Stadt- und Kreisebene gilt entsprechendes.

§ 34

Allgemeine Vorschriften über Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder binnen einer Frist von 4 Wochen von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzenden des bestellenden Organs sind zur Einberufung berechtigt.

- (2) Die Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder sind ohne vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der bestellenden Organe nicht berechtigt, über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer Beratungen selbständig öffentlich zu berichten.
- (3) Resolutionen, Empfehlungen, Anträge oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen dem bestellenden Organ vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung für alle Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen liegt beim Landesverband bei der Hauptgeschäftsführung, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden bei deren Geschäftsstellen. Die Protokollführung obliegt den Fachausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen in eigener Zuständigkeit.

§ 35

Landessatzungsausschuss

- (1) Der Landessatzungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern jedes Bezirksverbandes zusammen. Der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Bezirksverbände durch den Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Zur Entscheidung über Gutachten ist nur berechtigt, wer an der ganzen Beratung teilgenommen hat. Der Landesvorstand der Jungen Liberalen kann einen Vertreter in den Landessatzungsausschuss entsenden; dieser Vertreter muss Mitglied des Landesverbands sein und nimmt an den Sitzungen des Landessatzungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, der Vorstand eines Bezirksverbandes oder ein Schlichtungsbormann können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung der Landessatzung und zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen auszulegen ist, anfordern.

§ 36

Sachverständige

Alle Organe, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen der Partei haben das Recht, Sachverständige zu bestimmten Sachfragen zu hören. Über ihre Zuziehung entscheidet der Vorsitzende des anhörenden Organs oder Ausschusses.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, sofern das Mitglied sich unter Angabe einer konkreten E-Mail-Adresse hiermit einverstanden erklärt.
- (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 38**Wirtschaftliche Betätigung**

Untergliederungen des Landesverbandes dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen eingehen. Ausnahmen kann der Landesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 39**Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 12 Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss 16 Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle leitet die Anträge 10 Wochen vor dem Landesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand einzureichen.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zu.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) Die zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen können mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden, soweit nicht Einzelbestimmungen dieser Satzung eine andere Mehrheit verlangen.
- (7) Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft; die Mitglieder des Landesverbandes und seiner Organe sind jedoch aufgefordert, sich bereits ab Beschlussfassung über Satzungsänderungen an die geänderten Vorschriften zu halten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die zur Ausführung dieser Satzung erlassenen Ordnungen treten mit ihrer Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

§ 40**Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag entschieden werden, der unter Mitteilung des Antrages mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages, der Zustimmung des Bundesparteitages und der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes. Das Verfahren der Urabstimmung regelt die Wahl- und Antragsordnung.
- (2) Im Falle der Auflösung nach Abs. (1) oder nach § 27 Abs. 2 der Bundessatzung gelten der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister als gleichberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verwertung des Vermögens des Landesverbandes ist anlässlich des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Bezirksverbände, Stadtverbände, Kreisverbände und Ortsverbände können ihre ersatzlose Auflösung oder Verschmelzung nicht beschließen. § 9 Abs. (4) S. 3-5 und § 10 Abs. (6) bleiben unberührt.

§ 41**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese am 10. März 2012 vom Landesparteitag in Lindau beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft; die Mitglieder des Landesverbands und seiner Organe sind jedoch aufgefordert, sich bereits ab Beendigung des über eine Satzungsänderung beschließenden Landesparteitags an die geänderten Vorschriften zu halten.
- (2) Die ebenfalls am 10. März 2012 vom Landesparteitag in Lindau beschlossene Neufassung der Wahl- und Antragsordnung tritt mit Beendigung dieses Landesparteitages in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der neu gefassten Satzung und der Wahl- und Antragsordnung treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.
- (4) Die Finanzordnung vom 24. November 1979 in der zuletzt gültigen Fassung bleibt weiterhin in Kraft.

WAHL- UND ANTRAGSORDNUNG DER FDP BAYERN

Die Neufassung der Wahl- und Antragsordnung wurde gemeinsam mit der Satzung auf dem 63. Ordentlichen Landesparteitag am 10. März 2012 in Lindau beschlossen. Sie trat mit dem Tag der ordnungsgemäßen Annahme in Kraft.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	§ 1 Anwendungsbereich	2
II.	Beschlüsse und Abstimmungen	2
	§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 3 Delegierte zum Landesparteitag und zu Parteitagen der Untergliederungen.....	3
	§ 4 Stimmberechtigung der Delegierten.....	4
	§ 5 Wahlprüfungskommission	4
III.	Wahlen	5
	§ 6 Allgemeine Bestimmungen über Wahlen	5
	§ 7 Wahlverfahren	5
	§ 8 Vorstandswahlen	6
	§ 9 Landesschiedsgericht	6
	§ 10 Delegiertenwahlen	7
	§ 11 Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.....	7
	§ 12 Nachwahlen	9
	§ 13 Wahlausschuss	9
IV.	Anträge	9
	§ 14 Antragsberechtigung und Antragsfristen.....	9
	§ 15 Behandlung von Anträgen	10
	§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	11
V.	Sonstige Bestimmungen	11
	§ 17 Urabstimmung bei Auflösung	11
	§ 18 Protokolle	11
	§ 19 Form und Fristen.....	12
	§ 20 Änderungen und Übergangsbestimmungen	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Soweit nicht im Einzelfall Gesetz oder Verordnung, Bundes- oder Landessatzung entgegensteht, sind die Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung verbindlich sowohl für Abstimmungen und innerparteiliche Wahlen als auch für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, d.h. die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei schriftlichen Abstimmungen sind insbesondere alle Stimmzettel ungültig,
 - (a) die nicht ordnungsgemäß sind;
 - (b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
 - (c) aus deren Bezeichnung der Wille des Abstimmenden nicht zu erkennen ist;
 - (d) die nicht auf einen vorgeschlagenen Abstimmungsgegenstand oder Wahlbewerber lauten, es sei denn, dass nur ein Abstimmungsgegenstand oder Bewerber zur Abstimmung steht;
 - (e) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten; oder
 - (f) die bei verbundener Einzelwahl (§ 7 Abs. (5) dieser Ordnung) zu viele Namen enthalten.
- (3) Sehen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung vor, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Abs. (3) findet entsprechend Anwendung.
- (5) Soweit nach der Landessatzung oder dieser Ordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der Bezirksverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 3**Delegierte zum Landesparteitag und zu Parteitag der Untergliederungen**

- (1) Die Gesamtzahl der Delegierten zum Landesparteitag beträgt 420, es sei denn, es entstehen bei der Errechnung der Delegiertenzahlen gemäß lit. (b) und (c) Überhangmandate. Die Delegiertenrechte werden in nachfolgender Weise auf die Kreisverbände verteilt:
- (a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat.
 - (b) 50 % der verbliebenen zu vergebenden Mandate werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.
 - (c) Die restlichen 50 % werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der bei der letzten Landtagswahl in den Gebieten der bestehenden Kreisverbände für die FDP erzielten Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) auf die bestehenden Kreisverbände verteilt. Hierbei ist das letzte bis zum Ende des Vorjahres bekannt gemachte amtliche Endergebnis einer Landtagswahl einheitlich für alle Wahlen von Delegierten zum Landesparteitag heranzuziehen.

Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für lit. (b) und (c) eine Bruchzahl, wird zunächst auf die nächste volle Zahl abgerundet. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden an die Kreisverbände mit den jeweils höchsten durch Abrundung weggefallenen Dezimalstellen in absteigender Reihenfolge vergeben. Entstehen bei der Verteilung des letzten hierbei zu vergebenden Delegiertenmandats gleichrangige Ansprüche bei mehreren Kreisverbänden, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.

- (2) Die Gesamtzahl der Delegierten zum Bezirksparteitag ist grundsätzlich identisch mit der Gesamtzahl der Delegierten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirksverbandes zum Landesparteitag. Der Bezirksparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass die nach Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert, höchstens jedoch verdoppelt wird. Die nach Satz 1 und 2 festgestellten Delegiertenrechte werden auf die Kreisverbände in folgender Weise verteilt:
- (a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat.
 - (b) 50 % der verbliebenen zu vergebenden Mandate werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.
 - (c) Die restlichen 50 % werden nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der bei der letzten Landtagswahl in den Gebieten der bestehenden Kreisverbände für die FDP erzielten Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) auf die bestehenden Kreisverbände verteilt. Hierbei ist das letzte bis zum Ende des Vorjahres bekannt gemachte amtliche Endergebnis einer Landtagswahl einheitlich für alle Wahlen von Delegierten zum Bezirksparteitag heranzuziehen.

Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für (b) und (c) eine Bruchzahl, wird zunächst auf die nächste volle Zahl abgerundet. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden an die Kreisverbände mit den jeweils höchsten durch Abrundung weggefallenen Dezimalstellen in absteigender Reihenfolge vergeben. Entstehen bei der Verteilung des letzten hierbei zu vergebenden Delegiertenmandats gleichrangige Ansprüche bei mehreren Kreisverbänden, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.

- (3) Sind die Stadthauptversammlungen in einem Stadtverband Stadtparteitage, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Stadtverband. Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht der Stadtparteitag aus 30 Delegierten, für jede weiteren 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Stadtverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Stadtverband bestehenden Kreisverbände nach dem Verhältnis (Hare-Niemeyer) der Mitgliederzahlen entsprechend dem Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres für das kommende Jahr verteilt. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass die nach Satz 2 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten

mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert wird, wobei die Zahl von 150 Delegierten nicht überschritten werden darf.

- (4) Sind die Kreishauptversammlungen in einem Kreisverband Kreisparteitage, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Kreisgebiet. Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht die Kreishauptversammlung aus 30 Delegierten, für jede weitere 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Kreisverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Kreisverband bestehenden Ortsverbände entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder (Hare-Niemeyer) am 31. Dezember für das kommende Jahr verteilt.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit der gewählten Delegierten einer Untergliederung die der jeweiligen Untergliederung in den Parteitag der höheren Untergliederung insgesamt zustehende Delegiertenzahl, so rücken bei einer Erhöhung die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als ordentliche Delegierte nach. Bei einer Verminderung der Mandatszahl verlieren die Delegierten mit den niedrigsten Stimmenzahlen ihr Mandat und rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Spitze der Liste der Ersatzdelegierten. Scheiden Delegierte aus, insbesondere bei Überweisung in eine andere Untergliederung, ist in gleicher Weise zu verfahren.
- (6) Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände richtet sich nach der jeweiligen organisatorischen Ordnung und dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres und gilt jeweils vom 1. Mai des Jahres der Berechnung bis zum 30. April des der Berechnung folgenden Jahres weiter. Bei Trennung oder Verschmelzung bisheriger Kreisverbände bleiben die bisherigen Delegierten bis zum 30. April des der Berechnung folgenden Jahres im Amt.
- (7) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Parteitagen werden in ungeraden Jahren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April nach Feststellung der relevanten Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres gewählt. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und endet am 30. April des übernächsten Jahres.
- (8) Bei der Bestimmung der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres sind diejenigen Mitglieder nicht mitzuzählen, die mit Ablauf des 31. Dezember ausgetreten sind.

§ 4

Stimmberechtigung der Delegierten

- (1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht bei einem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Diese Ermächtigung ist der Wahlprüfungskommission als Legitimation zu übergeben. Macht der Delegierte von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Der verhinderte Delegierte hat die Pflicht, seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu wessen Gunsten er von seinem Recht der Stimmübertragung Gebrauch machen wird.
- (2) Kein Delegierter kann neben seinem eigenen Stimmrecht mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (3) Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 5

Wahlprüfungskommission

- (1) Der Landesparteitag wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern; ferner sind 6 Stellvertreter zu

wählen. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission unverzüglich nach seiner Wahl die Protokolle der Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag vorzulegen. Die Kreisvorsitzenden haben die Pflicht, diese Protokolle spätestens 10 Tage nach der Wahl der Delegierten an den Hauptgeschäftsführer einzusenden.

- (2) Die Untergliederungen haben, soweit sie Parteitage abhalten, ebenfalls Wahlprüfungskommissionen einzurichten. Abs. (1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlprüfungskommission vom jeweiligen Vorstand eingesetzt wird; soweit die Untergliederungen eigene Geschäftsführer haben, treten diese an die Stelle des Hauptgeschäftsführers.
- (3) Die Entscheidungen der Wahlprüfungskommissionen sind endgültig.

III. Wahlen

§ 6

Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

- (1) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Wahlen die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend.
- (2) Wahlen zu den Organen des Landesverbands und der Untergliederungen, der Delegierten zum Bundesparteitag, die Wahlen zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen, insbesondere die Wahlen für die Rechnungsprüfer und für die Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen jeder Untergliederung, kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (3) Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Auf Beschluss des Wahlgremiums kann sich ein Kandidat vorstellen und von den Mitgliedern des Gremiums zu seiner Person und zu seinen politischen Vorstellungen befragt werden.
- (4) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; er hat sich unverzüglich zu erklären, oder die Erklärung durch einen Beauftragten abgeben zu lassen.

§ 7

Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen zum Landesvorstand und zu Wahlen der Vorstände der Untergliederungen ist die absolute Mehrheit erforderlich; d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei werden Stimmenthaltungen (ungekennzeichnet oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch insgesamt mit „nein“ gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - (a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - (b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

- (c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung mehrerer Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur ein Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Abs. (2) statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz oder mit „ja“ gewählt oder mit „nein“ abgelehnt werden.

§ 8

Vorstandswahlen

- (1) Der Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer sowie gegebenenfalls der Generalsekretär werden in Einzelwahlgängen gewählt, mehrere stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Vorstände und Delegierte können in jeweils einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
- (2) Die 13 Beisitzer des Landesvorstandes werden in zwei Abteilungen zu sieben und sechs Beisitzern gewählt. Für die Wahl der ersten sieben Beisitzer fordert das Parteitagspräsidium die Bezirksverbände vorab auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen steht das Vorschlagsrecht jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesparteitags zu.
- (3) Bei der Wahl der Beisitzer eines Stadtvorstandes fordert der Präsident zunächst die Kreisverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Bestimmt die Satzung die Zahl der für Vorstände von Untergliederungen zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzer nicht zwingend, so bestimmt das wählende Organ deren Anzahl vorab durch Beschluss.

§ 9

Landesschiedsgericht

- (1) Der Präsident und der stellvertretende Präsident des Landesschiedsgerichts sowie der weitere Beisitzer werden in Einzelwahlgängen gewählt. Sie dürfen nicht demselben Bezirksverband angehören.
- (2) Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, bei dem die Bezirksverbände, die noch kein Mitglied des Landesschiedsgerichts stellen, das ausschließliche Vorschlagsrecht für jeweils einen Kandidaten haben. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als gewählt.

- (3) Bei den Wahlvorschlägen sind § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung zu berücksichtigen. Erfüllt das Wahlergebnis diese Voraussetzungen nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtszeit aus, rückt das ranghöchste, bei gleichem Rang das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied, das die Voraussetzungen für das freigewordene Amt erfüllt, nach. Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Landesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

§ 10

Delegiertenwahlen

- (1) In einem oder mehreren Wahlgängen werden gewählt:
 - (a) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Stadtparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (c) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - (d) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch den Landesparteitag; und
 - (e) Der Vorschlag des Landesverbands zu den Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress der ELDR (§ 16 Bundessatzung) durch den Landesparteitag.

Delegierte und Ersatzdelegierte können jeweils in demselben Wahlgang gewählt werden.

- (2) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag erfolgt durch den Landesparteitag auf Vorschlag der Bezirksparteitage in dem Verhältnis, in dem Delegierte aus ihrem Bezirk beim Landesparteitag stimmberechtigt sind. Weitere Vorschläge können aus der Mitte des Landesparteitags kommen.
- (3) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Bei jeder Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten sind die erzielten Stimmen der Gewählten festzuhalten und die Wahl als Liste geordnet nach Stimmenanzahl festzustellen.

§ 11

Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

- (1) Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen (insbesondere Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahl, Oberbürgermeister-, Landrats- und Bürgermeisterwahl, Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatswahl) gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen sowie ergänzend die Bestimmungen der Satzung und der Wahl- und Antragsordnung über Vorstandswahlen.
- (2) An der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen dürfen nur die nach dem jeweiligen Wahlgesetz im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

- (3) Soweit an der Aufstellung neben FDP-Mitgliedern auch Anhänger der Partei nach dem Gesetz mitwirken können, bedarf es für die Mitwirkung derjenigen Bewerber, die nicht Mitglied der FDP sind, der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten FDP-Mitglieder.
- (4) Die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgt grundsätzlich in Versammlungen aller im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder (Urwahl). Umfasst der betreffende Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so kann die Wahl auch in Delegiertenversammlungen erfolgen (indirekte Wahl). Die Delegiertenrechte der beteiligten Orts- bzw. Kreisverbände werden dabei je zur Hälfte im Verhältnis der im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wohnhaften Mitglieder und der im betreffenden Gebiet errungenen Wählerstimmen errechnet. Über die Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate entscheiden die in Abs. (6) genannten Organe. Die Verteilung wird auf Antrag einer der beteiligten Parteigliederungen oder der im Abs. (6) genannten Organe durch den Landesvorstand überprüft.
- (5) Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreis- oder Ortsverbandes, so ist für die Einberufung der Wahlversammlung und die ordnungsgemäße Durchführung der gebotenen Wahlhandlungen der jeweils zuständige Vorstand verantwortlich, bei Wahlen in Ortsverbänden neben dem Ortsvorstand auch der zuständige Kreisvorstand. Bei der Aufstellung von Kandidaten zu einer Bundestagswahl kann außerdem nach § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes verfahren werden.
- (6) Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so trifft die näheren Entscheidungen
- (a) über Ort und Zeit der erforderlichen Wahlhandlungen;
 - (b) über die Frage, ob sie in Urwahl oder in indirekter Wahl durchgeführt werden; und
 - (c) über sonstige organisatorische Fragen in Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung;
- die Wahl- bzw. Stimmkreiskommission (§ 29 Abs. 1 der Landessatzung). Falls eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle der Vorstand der nächsthöheren, den gesamten Wahl- bzw. Stimmkreis umfassenden Untergliederung. Die Vorstände der beteiligten Untergliederungen sind zu allen Fragen zu hören.
- (7) Die zur Wahl der Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskandidaten bei der Bundestags- bzw. der Landtags- und Bezirkstagswahl berufenen Versammlungen wählen außerdem die Delegierten für die Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl bzw. die Wahlkreis-/Bezirksversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkstagswahl. Für die Berechnung der Delegiertenrechte gilt der in § 3 dieser Ordnung genannte Schlüssel entsprechend, für die Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl jedoch mit der Maßgabe, dass die bei der letzten Bundestagswahl erzielten Zweitstimmen im jeweiligen Wahlkreis an die Stelle der bei der letzten Landtagswahl erzielten Stimmen tritt.
- (8) Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreisverbandes, so können die für die Landes- bzw. Bezirksparteitage gewählten Delegierten auch in der Landes- bzw. den Wahlkreisversammlungen tätig werden, wenn bei ihrer Wahl im Einladungsschreiben und in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, dass sie auch die Delegiertenrechte bei den bevorstehenden öffentlichen Wahlen ausüben sollen. Bei der Bundestagswahl richtet sich der frühestmögliche Wahlzeitpunkt der Delegiertenwahl nach dem Bundeswahlgesetz. Der Termin für die jeweilige Landes- bzw. den Wahlkreisversammlung ist den Kreisverbänden mindestens 3 Monate vor Versammlungsdatum bekannt zu geben. Die Delegierten sind bis spätestens 3 Wochen vor Versammlungstermin zu wählen.
- (9) Bei allen öffentlichen Wahlen gilt ferner, dass die mitwirkenden Delegierten die aktive Wahl- bzw. Stimmberechtigung nach dem einschlägigen Wahlgesetz besitzen müssen. Soweit Delegierte die vorgenannten Bedingung nicht erfüllen oder an der Teilnahme bei der Wahlhandlung verhindert sind, können sie durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden. § 4 Abs. (1) gilt entsprechend, wobei ein Wahl- oder Stimmkreis an die Stelle eines Kreisverbandes tritt, bei sich über das Gebiet mehrerer Kreisverbände erstreckenden Wahl- oder Stimmkreisen mit der Maßgabe, dass ein verhinderter Delegierter sein Stimmrecht vorrangig einem Ersatzdelegierten aus seinem Kreisverband übertragen soll.

- (10) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl ist die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Bei der Aufstellung der Wahlkreislisten für die Landtagswahl und die Bezirkstagswahl ist ebenfalls die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Festlegung der Listenspitze erfolgt in offener Abstimmung vor Beginn des ersten Wahlgangs. Für den Rest der Bewerber kann in einheitlichen Wahlgängen nach Höchststimmzahl oder nach alphabetischer Reihenfolge gewählt werden, wobei einfache Mehrheit entscheidet. Diese Vorschriften gelten für die Aufstellung anderer Listen entsprechend, wenn die wählende Versammlung nicht anderes beschließt.

§ 12

Nachwahlen

- (1) Scheidet der Landesvorsitzende oder der Vorsitzende einer Untergliederung aus einem Amt während seiner Wahlperiode aus, so ist, falls nicht ohnedies innerhalb von 4 Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden, innerhalb von 2 Monaten ein neuer Vorsitzender zu wählen. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters wählt der jeweilige Vorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Schatzmeister aus seiner Mitte.
- (2) Im Übrigen wird die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der betreffenden Gliederung vorgenommen; sie hat Gültigkeit nur für den Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandes.
- (3) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen.

§ 13

Wahlausschuss

- (1) Für die Leitung der Wahlen gemäß dieser Ordnung wird in allen Parteitag, Hauptversammlungen und sonstigen Gremien, welche schriftliche und geheime Wahlen durchzuführen haben, ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und wird auf Zuruf gewählt. Er ist berechtigt, weitere Hilfskräfte zur Durchführung der Wahl zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht stimmberechtigt zu sein.
- (2) Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Feststellung der Kandidaturen und der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und die Führung des Wahlprotokolls, in der Orts-, Kreis- und Stadthauptversammlung auch die Feststellung der Stimmberechtigung.

IV. Anträge

§ 14

Antragsberechtigung und Antragsfristen

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag als Punkte der Tagesordnung können gestellt werden:
- (a) vom Landesvorstand,
 - (b) von jedem Kreisvorstand, Stadtvorstand oder Bezirksvorstand,
 - (c) von jedem Landesfachausschuss,
 - (d) von der Fraktion oder Gruppe der FDP im Landtag,
 - (e) von der bayerischen Landesgruppe der FDP im Bundestag,

- (f) vom Landesvorstand der Jungen Liberalen,
 - (g) vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
 - (h) vom Landesvorstand der Liberalen Frauen,
 - (i) vom Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen,
 - (j) vom Landesvorstand der Liberalen Senioren,
 - (k) vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Mittelstand oder
 - (l) von 10 Delegierten des Landesparteitages.
- (2) Solche Anträge zum Landesparteitag sind spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn an die Landesgeschäftsführung einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landesparteitages bis spätestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag zuleitet. Für Anträge auf Änderung der Landessatzung gilt § 39 der Landessatzung.
- (3) Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge zum Landesparteitag auch über den Landesvorstand stellen. In diesem Fall leiten sie diese Anträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand zu, der bis 4 Wochen vor dem Landesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt. Andernfalls gilt der Antrag als vom Landesfachausschuss oder der Arbeitsgruppe eingebracht.
- (4) Anträge zur Behandlung auf Parteitag und Versammlungen der Untergliederungen als Punkte der Tagesordnung können vom Vorstand und von Fachausschüssen der jeweiligen Untergliederung, von den Fraktionen und Gruppen der FDP in den kommunalen Selbstverwaltungsorganen der jeweiligen Ebene, von jedem Vorstand der nachgeordneten Untergliederungen, bei Parteitagen von mindestens 10 Delegierten und bei Versammlungen von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden; soweit für die jeweilige Untergliederung Gliederungen der Jungen Liberalen oder der Liberalen Hochschulgruppen existieren, sind deren Vorstände ebenfalls antragsberechtigt.
- (5) Anträge zu Parteitagen sind spätestens 4 Wochen vor deren Beginn an den jeweiligen Vorstand einzureichen und von diesem spätestens 2 Wochen vor Beginn des Parteitages den Delegierten zuzusenden. Anträge zu Versammlungen sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn an den jeweiligen Vorstand einzureichen; dieser soll die Anträge den Mitgliedern unverzüglich elektronisch zusenden oder anderweitig zur Verfügung stellen.
- (6) Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen oder verspätet eingebracht werden, werden nur beraten, wenn das angerufene Organ dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (7) Sonstige Anträge zu bereits bestehenden Punkten der Tagesordnung, insbesondere Änderungsanträge zu gestellten Anträgen, können von jedem Mitglied des jeweiligen Parteitages oder der Versammlung ohne Bindung an Fristen gestellt werden.
- (8) Anträge sind schriftlich oder in zum Ausdruck geeigneter elektronischer Form einzureichen.
- (9) Außerordentliche Parteitage oder Versammlungen können von dem jeweiligen Vorstand zu einem bestimmten Thema einberufen werden. In diesem Fall können Anträge nur zu dem genannten Thema und ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.

§ 15

Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung, dieser Wahl- und Antragsordnung oder der Finanzordnung des Landesverbands sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Der Landessatzungsausschuss soll zu solchen Anträgen gehört werden.

- (2) Zu Beginn eines Parteitags legen dessen Mitglieder durch Abstimmung die Reihenfolge fest, in der die Anträge zu behandeln sind. Die gemäß § 14 Abs. (6) erfolgreich eingebrachten Anträge werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 14 Abs. (2).
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des entsprechenden Organs dazu Anträge stellen. Das betreffende Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Wird über den Antrag nicht verhandelt, so steht dem Antragsteller der satzungsmäßige Weg offen, einen neuen Antrag einzubringen.
- (4) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang vor der Abstimmung über den gesamten Antrag.
- (5) Parteitage können jeden Antrag ohne Aussprache durch Beschluss an den jeweiligen Vorstand, den Satzungsausschuss, an Fachausschüsse, an die Liberale Fraktion im Europäischen Parlament, die Bundestags- oder Landtagsfraktion oder an die Fraktionen oder Gruppen der Bezirks- oder Kommunalebene überweisen. Mit einem Überweisungsbeschluss kann ein angemessener Bearbeitungstermin verbunden werden, der zu einer fristgerechten Stellungnahme verpflichtet.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf je fünf Minuten begrenzt.
- (2) Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Urabstimmung bei Auflösung

Die Urabstimmung im Falle des § 40 Abs. 1 der Satzung wird durch namentliche Abstimmung in Mitgliederversammlungen der Orts-, Kreis- oder Stadtverbände vorgenommen. Der Vorstand des Orts-, Kreis- oder Stadtverbandes setzt den Tag der Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach der letzten vorangegangenen Entscheidung des Bundesparteitages erfolgen muss, fest. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in zweifacher Ausfertigung zu führen und muss die Stimmabgabe jedes anwesenden Mitglieds enthalten. Eine Ausfertigung des Protokolls bewahrt der Orts-, Kreis- oder Stadtverband auf. Die zweite Ausfertigung des Protokolls wird an den Landesvorstand eingereicht. Dieser fasst das Abstimmungsergebnis sämtlicher Orts-, Kreis- und Stadtverbände zusammen und veröffentlicht es.

§ 18

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane sind Protokolle zu fertigen, falls es das betreffende Organ beschließt. Für Landesparteitage, Bezirksparteitage und die ordentlichen jährlichen Hauptversammlungen der übrigen Untergliederungen ist dies zwingend.
- (2) Protokolle müssen enthalten

- (a) Feststellung über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ladung;
 - (b) die Tagesordnung;
 - (c) den Wortlaut der Beschlüsse und wichtigsten Anträge; und
 - (d) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlgänge und die Erklärung über die Annahme der Wahl.
- (3) Ausliegende Anwesenheitslisten sollen beigefügt werden. Der förmliche Ablauf der Sitzung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Der Wortlaut der Verhandlungen ist nicht aufzunehmen; der Wortlaut einzelner Wortbeiträge kann auf Antrag des Redners aufgenommen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Protokollführers angemessen und dienlich ist.
 - (4) Protokolle sind vom hierfür verantwortlichen Vorsitzenden und vom beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind Protokollabschriften übergeordneten Parteiorganen zuzuleiten.
 - (5) Jeder Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmer hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll und auf Protokollrüge. Wird ihr nicht stattgegeben, muss in der nächsten Sitzung des gleichen Organs darüber Beschluss gefasst werden.

§ 19

Form und Fristen

- (1) Einladungen erfolgen schriftlich, wenn nicht die Übermittlung durch digitale Post gemäß § 37 der Satzung zulässig ist.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Bei der Berechnung von Ladungsfristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag des Parteitags oder der Versammlung nicht mitgezählt.
- (4) Fristen, die von einem Ereignis zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage des Ereignisses zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlich anerkannten Feiertag oder Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 20

Änderungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung kann durch Beschluss des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit geändert werden, soweit nicht dadurch Bestimmungen der Landessatzung oder zwingende Vorschriften der Bundessatzung berührt werden.
- (2) Die Regelungen über die Delegierten zum Landes- und zu den Bezirksparteitagen gemäß § 3 dieser Ordnung finden erstmals für die Delegiertenwahlen im Jahr 2013 auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 2012 Anwendung. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2013 haben alle Kreisverbände neue Delegierte zu wählen, unabhängig davon, wann zuletzt Delegiertenwahlen stattgefunden haben.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)
der
Freien Demokratischen Partei

Fassung vom 31. Mai 2008

- I. Gerichtsverfassung
 - II. Verfahren
 - III. Schlussbestimmungen
-

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 - Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Abs. (1) Satz eins nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 6 a - Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt

In den Landesverbänden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann bei der Besetzung der Landesschiedsgerichte und bei der Bildung der Spruchkörper von den Vorschriften des § 4 (2) und des § 6 (1) abgesehen werden.

Diese Vorschriften sind in den genannten Landesverbänden erst dann verbindlich, wenn der jeweils zuständige Landesparteitag dies unter gleichzeitiger Streichung der Ausnahmeregelung beschließt.

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von

der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im übrigen ist für die geschäftsstellenmässige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz eins.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,

- b) der Vorstandes jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
 3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2)

bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatler entscheiden:
1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 - Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Abs. (1) Satz eins Nummer 3 der Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der

Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 - Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 - Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 10. Mai 2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 28. Mai 1999 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

FINANZORDNUNG

1. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Finanzplanung	§	1
Haushaltsplanung	§	2

2. Abschnitt: Finanzierungsmittel

Grundsatz	§	3
Aufnahmegebühren	§	4
Beiträge	§	5
Höhe und Erhebung der Beiträge	§	6
Finanzbefugnisse der Ortsverbände	§	7
Finanzbefugnisse der Stadtverbände	§	8
Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts	§	9
Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei	§	10
Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände	§	11
Mandatsträgerbeiträge	§	12
Spenden	§	13

3. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

Buchführung	§	14
Rechenschaftspflicht	§	15
Rechnungsprüfung	§	16
Kassenführung der Ortsverbände	§	17

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

Ordnungsmaßnahmen	§	18
Schatzmeister	§	19
Verfügung über Vermögenswerte	§	20
Quittungen	§	21
Aufsicht	§	22
Rechnungsjahr	§	23
Inkrafttreten	§	24

1. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern (im folgenden Landespartei genannt), ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden wird dies empfohlen. Aus diesen Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

§ 2 Haushaltsplanung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzierungsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan wird von dem Schatzmeister entworfen und mindestens 2 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt, der über ihn beschließt.

2. Abschnitt: Finanzierungsmittel

§ 3 Grundsatz

Die Landespartei und ihre Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1, Absatz 1 der Landessatzung nötigen Mittel auf durch

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (z.B. Umlagen, Aufnahmegebühren);
2. Einnahmen aus Vermögen;
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei;
4. Einnahmen aus Spenden;
5. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung;
6. Zuschüsse von Gliederungen;
7. Sonstige Einnahmen.

§ 4 Aufnahmegebühren

Die Kreisverbände können eine angemessene Aufnahmegebühr erheben. Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Kreishauptversammlung. Die Aufnahmegebühr verbleibt beim Kreisverband.

§ 5 Beiträge

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei).

§ 6 Höhe und Erhebung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände erhoben.
2. Die Kreisverbände entscheiden durch Beschluss der Kreishauptversammlung über die Beitragshöhe in Erfüllung der Vorschriften der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Bundespartei; welche für die Gesamtpartei Geltung besitzen.
3. Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) beschließen, sowie auf Antrag im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Finanzbefugnisse der Ortsverbände

1. Die Kreishauptversammlung kann - jederzeit widerruflich - beschließen, dass die Ortsverbände eine eigene Kasse führen, das Inkasso der Beiträge übernehmen, Beitragsanteile einbehalten oder vom Kreisverband zugewiesen bekommen, sowie Spenden nach Maßgabe von § 13 entgegennehmen.
2. Bei der Durchführung der Beschlüsse nach Absatz 1 sind Kreis- und Ortsverbände an die Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Satzung und Finanzordnung der Bundes- und Landespartei, sowie der Beitragsordnung der Bundespartei gebunden.
3. Die Befugnisse nach § 6, Absatz 2 und 3, (z.B. Feststellung der Beitragshöhe, Beitragsermäßigungen, Stundung und Erlaß) bleiben beim Kreisverband.

§ 8 Finanzbefugnisse der Stadtverbände

1. Soweit ein Stadtverband besteht, entscheidet die Stadthauptversammlung über eine etwaige Aufnahmegebühr (§ 4), über die Beitragshöhe und die etwaigen Staffelungen für einzelne Gruppen nach sozialen Gesichtspunkten (§ 6, Absatz 2 und 3).
2. Besteht nur eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Kreisverbände und den Stadtverband, so ist dieser berechtigt, die Beiträge zu erheben. Das Recht der Kreisverbände zur Entgegennahme von Spenden wird hierdurch nicht berührt.
Die Kreisverbände können ihre Befugnis, Beiträge für einzelne Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, an den Stadtverband delegieren. Im Übrigen kann dieser hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.
3. Erhebt der Stadtverband die Beiträge, so hat er einen Teil davon den Kreisverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über Höhe des Anteiles und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Stadthauptversammlung nach vorheriger Anhörung der Kreisverbände.

§ 9 Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts

1. Die Ausübung des Stimmrechts in den Stadt-, Kreis- und Ortsverbänden ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht länger als 9 Monate im Rückstand geblieben sind. Bei Einberufung einer Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Dasselbe gilt für die von Kreisverbänden in den Landes- und Bezirksparteitag sowie in den Stadtparteitag gewählten Delegierten, wenn der entsendende Kreisverband mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Bezirksverband bzw. dem Stadtverband mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben ist.
3. Die Bezirksverbände sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Landesparteitag diejenigen Kreisverbände zu melden, die mit der Abführung ihrer Beitragsanteile mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben sind.
4. Einsprüche gegen die Ausübung der Mitglieder- und Delegiertenrechte müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Wahlprüfungskommission, bei Kreis- und Ortsversammlungen der Wahlausschuss.
5. Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 10 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei

1. Die Bezirksverbände führen an die Landespartei einen Beitragsanteil ab. Darin ist die Abgabe der Landespartei an die Bundespartei enthalten. Die Höhe des Beitragsanteiles pro Monat und Mitglied nach Satz 1 beschließt der Landesparteitag. Dieser entscheidet auch über die weiteren Einzelheiten der Beitragsabrechnung.
2. Die Beitragsanteile sind ohne Rücksicht auf den Eingang der Beitragsanteile der Kreis- und Stadtverbände (siehe § 11 dieser Ordnung) und unbeschadet der Gewährung von Beitragsermäßigungen, Stundung oder Erlaß (§ 1, Absatz 3 der Beitragsordnung der Bundespartei und § 6, Absatz 3 dieser Finanzordnung) abzuführen.

§ 11 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände bzw. Stadtverbände sind verpflichtet, Beitragsanteile aufgrund der Beschlüsse der Bundespartei, der Landespartei und des Bezirksverbandes an den zuständigen Bezirksverband abzuführen.
2. Die Bezirksverbände entscheiden selbst durch Beschluss des Bezirksparteitages, in welcher Höhe die Kreisverbände bzw. Stadtverbände Beitragsanteile an den Bezirksverband abzuführen haben. In diesen Beitragsanteilen soll die Weitergabe von Beitragsanteilen des Bezirksverbandes an die Landespartei und der Landespartei an die Bundespartei enthalten sein.
3. Über die Einzelheiten der Beitragsabführung entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 Spenden

1. Spenden im Sinne dieser Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter der Partei oder einem Mitglied für Zwecke der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spende gelten auch Leistungen von Mitgliedern der Partei in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen, soweit sie nach § 10b, Absatz 1 EStG Spenden darstellen.
2. Berechtigt, Spenden anzunehmen, sind die Landespartei und ihre Gebietsverbände. Unzulässige Spenden (§ 6, Absatz 2 der Finanzordnung der Bundespartei) sind unverzüglich an den Bundesschatzmeister zur sofortigen Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Spenden an Mitglieder sind unter Benennung des Spenders an den Vorstand des Kreisverbandes, dem das Mitglied angehört, oder einer anderen Gliederung weiterzuleiten.
4. Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind mit ihrem marktüblichen Handels- bzw. Zeitwert anzusetzen.
5. Als Spende gilt auch der Verzicht auf den Anspruch der Erstattung geldwerter Leistungen nach § 13, Absatz 1, Satz 2. Ein solcher Anspruch besteht dann, wenn dies der Vorstand der betreffenden Parteigliederung im Einzelfall beschließt. Die Beschlussfassung hat sich an den Richtlinien des Landesschatzmeisters zu orientieren, die ihrerseits die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen haben.
6. Spenden sind mit dem Rechenschaftsbericht dem Landesschatzmeister entsprechend den Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu melden.

3. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

§ 14 Buchführung

Die Vorstände aller Gliederungen der Landespartei sind zur Buchführung verpflichtet. Diese hat den Vorschriften des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes zu entsprechen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.

§ 15 Rechenschaftspflicht

1. Die Landespartei und die Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Die Ausgaben für Wahlkämpfe sind im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.
2. Die Wirtschaftsprüfer können von den von ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch vom Landesparteitag bestellte Rechnungsprüfer durchführen zu lassen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt ausschließlich nach den Kriterien des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes.
3. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand der Bundespartei noch der Landespartei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Bundespartei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 und 2 gelten für Helfer der Rechnungsprüfer entsprechend.
4. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer Parteimitglied ist. Der Landesparteitag bestellt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
5. Die Rechnungsprüfer können von den ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Sie fertigen einen Prüfungsbericht und legen diesen eigenhändig unterschrieben dem Landesvorstand vor. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.
6. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend für Untergliederungen mit übertragenen Finanzbefugnissen.

§ 17 **Kassenführung der Ortsverbände**

Soweit Ortsverbände eine selbständige Kassenführung haben, gelten dieselben Regelungen wie für die Kreisverbände.

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 **Ordnungsmaßnahmen**

Erfüllen die Gebietsverbände die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Finanzordnung nicht, so haben sie den der Landespartei daraus entstehenden Schaden auszugleichen. Der Gebietsverband haftet für das Verschulden seiner Organe. Im übrigen gilt § 6 der Bundessatzung.

§ 19 **Schatzmeister**

Der Landesschatzmeister vertritt die Landespartei in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen. Die Schatzmeister unterer Gebietsverbände besitzen keine Außenvertretungsvollmacht.

§ 20 **Verfügung über Vermögenswerte**

Die amtierenden Vorsitzenden, in ihrer Vertretung die Schatzmeister der Untergliederungen, sind berechtigt, über die ihnen von der Landespartei überlassenen Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verfügen. Soweit die Verfügungen zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen erfolgen, gelten diese als durch die Landespartei genehmigt.

§ 21 **Quittungen**

1. Beitrags- und Spendenquittungen werden von dem Schatzmeister der Gliederung ausgestellt, die den Beitrag oder die Spende erhalten hat.
2. Für Mitgliederleistungen nach § 13, Absatz 4, die nicht in Geld bestehen, ist eine Spendenquittung nur auszustellen, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bestanden hat. Der Wert ist nachzuweisen. Eine Spendenquittung darf über Kostenerstattungsansprüche nur für dasjenige Kalenderjahr ausgestellt werden, vor dessen Ablauf ordnungsgemäß abgerechnet wurde.
3. Die Richtlinien des Landesschatzmeisters sind zu beachten.

§ 22 **Aufsicht**

Unbeschadet der Überprüfung der Kassenführung der Gliederungen durch die satzungsgemäß bestellten Kassenprüfer ist der Landesschatzmeister berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Kassen- und Finanzgebarung der Verbände zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einblick zu nehmen und von den zuständigen Schatzmeistern Aufklärung zu fordern.

§ 23 **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Landesfinanzordnung vom 25.11.1979 außer Kraft.

Erläuterung:	FO	=	Finanzordnung
	ohne Zeichen	=	Landessatzung
	SGO	=	Schiedsgerichtsordnung
	WAO	=	Wahl- und Antragsordnung

Abrechnung von Beitragsanteilen	FO	§§	10 - 11
- an die Bezirksverbände	FO		§ 11
- an die Landespartei	FO	§	10
Abstimmungen		§§	§ 12, WAO § 2 (2-5)
- geheime	WAO		2 (4-5)
- offene	WAO		2 (4)
Änderungen, Satzungs-		§§	39
- Wahl- und Antragsordnung	WAO		20
Allgemeine Bestimmungen	WAO		1
Amtsdauer		§§	12 (1)
- Mitglieder der Schiedsgerichte	SGO		3 (4)
Amtsführung		§	4 (3)
Amtszeit		§	12 (1)
Anfechtung von Wahlen	SGO	§	9 (1) 1.
Anfechtung von Wahlen, Termin	SGO		12 (1)
Anträge		§§	12 (3)
Antrag auf Urabstimmung		§§	40 (1)
Anträge, Behandlung von	WAO		14-16
- Einreichung von	WAO		14 (2)
- Fristen	WAO		14 (2-3, 5)
- zur Geschäftsordnung	WAO		16
Antragsberechtigung	WAO		14 (1)
- Ausschuss	WAO		14 (1c)
- Landesparteitag	WAO		14 (1l)
Anwendungsbereich	WAO		1
Arbeitsgruppen		§§	31(1), 33 (1), 34
Auflösung		§	40
Aufnahmegebühren	FO		4
Aufsicht	FO		22
Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen der Landesliste	WAO	§	11
Ausschließung eines Schiedsrichters	SGO	§	3 (5)
Ausschluss		§	6 (2)
Austritt		§	5 (2)
Behandlung von Anträgen	WAO	§	15
Beistand im Schiedsgerichtsverfahren	SGO		17
Beiträge	FO		5
- der Mandatsträger	FO		12
- Höhe und Erhebung	FO		6
Beitragsanteile, Abrechnung von	FO	§§	10 - 11
- an die Bezirksverbände	FO		11
- an die Landespartei	FO		10
Beitragspflicht		§§	4 (4)
Beratungen, Teilnahme an		§§	21 (7)
Beschlüsse	WAO		2
Beschlußunfähigkeit		§§	13 (2,4)
Beschwerde im Schiedsgerichtsverfahren	SGO		26
Besondere Bestimmungen	WAO		17-20
Bevollmächtigter im Schiedsgerichtsverfahren	SGO		17
Bezirksparteitag		§§	22
- - Aufgaben -		§§	22 (1)
- - Einberufung -		§§	22 (4-5)
- - Zusammensetzung -		§§	22 (2-3)
Bezirksvorstand		§§	23
- - Aufgaben -		§§	23 (1)
- - Einberufung -		§§	23 (4)
- - Zusammensetzung -		§§	23 (3)
Buchführung		§	17 (2), FO § 14
Bundespartei, Verhältnis zur		§	8
Delegierte	WAO	§	3-4
- Landesparteitag	WAO		3 (1)
- Bezirksparteitag	WAO		3 (2)
- Stadtparteitag	WAO		3 (3)
Delegiertenrecht, Ruhen des	FO		9
Delegiertenwahlen	WAO		10
- Bundesparteitag	WAO		10 (2)
Digitale Post		§	37

Disziplinarmaßnahmen		§	6
Ehrenmitglieder		§	2 (5)
Eilmaßnahmen	SGO	§§§§	24
Einstweilige Anordnungen	SGO	§§§§	25
Einzelwahl	WAO	§§§§	7 (2,5), 11 (10)
Ersatzdelegierte	WAO	§§§§	10
Fachausschüsse		§§§§	31
Finanzbefugnisse der Ortsverbände	FO	§§§§	7
- der Stadtverbände	FO	§§§§	8
Finanzen		§§§§	17
Finanzierungsmittel	FO	§§§§	3 - 13
Finanzordnung		§§§§	17
Finanzplanung	FO	§§§§	1
Finanz- und Haushaltsplanung	FO	§§§§	1 - 2
Fristen siehe Ladungsfristen			
Geschäftsführer		§	16
Geschäftsleitung	SGO	§§§§	5
Geschäftsordnung, Anträge zur	WAO	§§§§	16
Geschäftsstellen		§§§§	16
- Landesschiedsgericht SGO		§§§§	18
Grundsatz, Finanzierungsmittel	FO	§	3
Haushaltsplanung	FO	§	2
Inkrafttreten der Finanzordnung	FO	§	24
Inkrafttreten der Satzung		§	41
Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen	WAO	§	11
Kassenführung		§§§§	17
Kassenprüfung		§§§§	17
Konstituierung		§§§§	10
Kreishauptversammlung		§§§§	26
- - Aufgaben -		§§§§	26 (1)
- - Einberufung -		§§§§	26 (3)
- - Zusammensetzung -		§§§§	26 (2)
Kreisvorstand		§§§§	27
- - Aufgaben -		§§§§	27 (1)
- - Einberufung -		§§§§	27 (4-5)
- - Zusammensetzung -		§§§§	27 (2-3)
Ladungsfristen,		§§§§	
- Bezirksparteitag		§§§§	22 (5)
- Kreishauptversammlung		§§§§	26 (3)
- Kreisvorstand		§§§§	27 (5)
- Landesparteitag		§§§§	19 (6)
Ladungsfristen, Landesschiedsgericht	SGO	§§§§	16 (3)
- Landesvorstand		§§§§	21 (6)
- Stadthauptversammlung		§§§§	24 (4)
- Stadtvorstand		§§§§	25 (5)
Landesfachausschüsse		§§§§	32
Landesparteitag		§§§§	19
- - Aufgaben -		§§§§	19 (1)
- - Einberufung -		§§§§	19 (4)
- - Gäste -		§§§§	20 (3)
- - Zusammensetzung -		§§§§	20
Landessatzungsausschuss		§§§§	35
Landesschiedsgericht		§§§§	18, WAO § 9
Landesschiedsgericht, Antragsrecht	SGO	§§§§	18
- Auslagen der Schiedsrichter	SGO	§§§§	29
- Beschwerde	SGO	§§§§	26
- Bildung und Zusammensetzung	SGO	§§§§	4
- Beistände	SGO	§§§§	17
- Bevollmächtigte	SGO	§§§§	17
- Eilmaßnahmen	SGO	§§§§	24
- Einstweilige Anordnungen	SGO	§§§§	25
- Ergänzende Vorschriften	SGO	§§§§	30
- Entscheidungen	SGO	§§§§	14
- Geschäftsstelle	SGO	§§§§	7
- Inkrafttreten	SGO	§§§§	31
- Kosten	SGO	§§§§	28
- Ladungsfrist	SGO	§	16 (3)

- Rechtliches Gehör	SGO	§	20
- Rechtsmittelbelehrung	SGO	§	27
- Schriftsätze	SGO	§	118
- Verfahrensbeteiligte	SGO	§	13
- Verfahrensentscheidung	SGO	§	22
- Verfahrensleitende Anordnungen	SGO	§	15
- Veröffentlichung	SGO	§	23
- Vorbescheid	SGO	§	21
- Weiteres Verfahren	SGO	§	19
- Zustellungen	SGO	§	16 (4)
Landesverband		§	11
Landesvorstand		§	21
- - Aufgaben -		§	21 (1)
- - Einberufung -		§	21 (6)
- - Präsidium -		§	21 (4)
- - Zusammensetzung -		§	21 (2)
Mandatsträger, Beiträge der Mitglieder, Pflichten der	FO	§	§12
- Rechte der		§	4 (2)
Mitgliederaufnahme		§	4 (1)
Mitgliedsbeiträge	FO	§	3
- Höhe der	FO	§	5 - 6
Mitgliedschaft		§	6 (2)
- Beendigung der		§	2-5
		§	5
Nachwahlen	WAO	§	12
Niederschriften		§	12 (3)
Öffentliche Wahlen, Aufstellung der Kandidaten	WAO	§	11
Offene Abstimmung	WAO	§	2 (4)
Ordnungsmaßnahmen		§	6
Organe des Bezirksverbandes		§	9 (2)
- des Kreisverbandes		§	9 (4-5)
- des Landesverbandes		§	9 (1)
- des Stadtverbandes		§	9 (3)
Ortsverbände		§	28
- - Aufgaben -		§	28 (1)
- - Hauptversammlung -		§	28 (1)
- Kassenführung der	FO	§	17
- - Vorstand -		§	28 (2)
Ortsverband Konstituierung		§	10
Parteiämter		§	
- Enthebung von		§	6 (1c)
Parteiausschluß		§	6 (1e), SGO §6(1)
Parteitagspräsidium		§	19 (6)
Protokolle	WAO	§	18
Quittungen	FO	§	21
Rechenschaftspflicht	FO	§	15
Rechnungsjahr	FO	§	23
Rechnungsprüfung	FO	§	16
Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts	FO	§	9
Sachverständige		§	36
Satzungsänderungen		§	39
Satzung, Inkrafttreten von		§	41
Sitz der Partei		§	1 (4)
Spenden	FO	§	13
Schatzmeister	FO	§	19
Schiedsgericht siehe Landesschiedsgericht		§	
Schweigepflicht		§	6 (2), SGO §2(3)
Stadtverband		§	9 (3)
Stadtverband Hauptversammlung		§	24
- - Aufgaben -		§	24 (1)
- - Einberufung -		§	24 (3-4)
- - Zusammensetzung -		§	24 (2)
Stadtvorstand		§	25
- - Aufgaben -		§	25 (1)
- - Einberufung -		§	25 (4-5)

- - Zusammensetzung -		§	25 (2)
Stichwahlen	WAO	§§	8 (2-4)
Stimmberechtigung	WAO	§	4
Stimmenthaltung	WAO	§§	8 (1)
Stimmkreiskommission		§	29
Stimmübertragung	WAO	§	4 (1)
Teilnahmerecht		§	14
- des Landesvorstandes		§	14 (3)
Ungültige Stimmen	WAO	§	2 (2)
Unterausschüsse		§§	33 (2)
Urabstimmung		§	40 (1), WAO § 17
Vereinsregister		§	41 (1)
Verfahrensbeteiligte	SGO	§§	13
Verhältnis zur Bundespartei		§	8
Vermögenswerte, Verfügung über	FO	§§	20
Verschmelzung		§	40
Verschwiegenheit, Pflicht zur		§	4 (7)
Vertraulichkeit		§	4 (6)
Vertreterversammlungen		§	11 (6)
Wahlanfechtung	SGO	§	9 (1)
Wahlausschuß	WAO	§§	13
Wahlen		§§	12, WAO § 6-13
- Delegierte zum Bundesparteitag	WAO	§§	10 (2)
- Verfahren	WAO	§	8
- Vorstand	WAO	§	7
Wahlkreiscommissionen		§	29
Wahlprüfungskommission	WAO	§	5
Wahlrecht, Ruhen des	FO	§	9
Weisungsrecht		§	14
Wirtschaftliche Betätigung		§	38
Zugehörigkeit zu Parteiuntergliederungen		§	2 (4)
Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	SGO	§	9
Zweck der Partei		§	1

- - - - -